

RS OGH 2004/3/18 1Ob294/03x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2004

Norm

BBG §2 Abs1

BBG 1992 §1 Abs3

Rechtssatz

Die Aufgabe der Österreichischen Bundesbahnen bestand beziehungsweise besteht in der Beförderung von Personen und Gütern sowie der Herstellung und der Unterhaltung aller hiezu notwendigen Einrichtungen und der Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlassten Geschäfte. Betriebszweck war und ist die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung einschließlich der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der grundsätzlichen Aufgabenstellung der ÖBB dienen, waren seit jeher insofern vom Aufgabenbereich erfasst, als sie zumindest mittelbar zur Erfüllung der Grundsatzaufgabe notwendig waren und sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 294/03x

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 294/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118965

Dokumentnummer

JJR_20040318_OGH0002_0010OB00294_03X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at